

Thema: Georg Eisenberger

Autor: Gerald John

CLIP
media
service

Corona-Ampel-Pläne sind in den Ländern höchst umstritten

Uneinig, ob Warnstufen verbindlich oder bloße Empfehlungen sein sollen

Wien – Es könnte noch dauern, bis das von der Bundesregierung geplante „Corona-Ampelsystem“ grünes Licht bekommt. Denn die Länder und Gemeinden verlangen, in die Erstellung der Ampelkriterien miteingebunden zu werden.

Die Landeshauptleute wollen zwar so rasch wie möglich ein Ampelsystem, sind sich aber in einem zentralen Punkt uneins: ob nämlich die mit der Ampel verbundenen Aufforderungen – etwa Quarantäne, wenn die Ampel auf Rot umschaltet – für die betroffene Bevölkerung verpflichtend sein sollen oder ob sie nur als bloße Empfehlung zu verstehen sind.

Einige bereits wieder aufgehobene Maßnahmen der Bundesre-

gierung hat am Mittwoch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) für rechtswidrig erklärt. Dass Garten- und Baumärkte sowie kleine Geschäfte nach dem strengen Lockdown aufsperrten durften, andere Händler aber erst später, stellte eine Ungleichbehandlung dar.

Ein Schuhhändler will nun auf Amtshaftung klagen, wobei die Chancen für Entschädigung von Experten als gering eingeschätzt werden. Ebenfalls nachträglich gekippt: das mit Ausnahmen versehene Aufenthaltsverbot an öffentlichen Plätzen, das dem VfGH zu unkonkret war. Prinzipiell sei hingegen das Verbot, Betriebsstätten zu betreten, in Ordnung gewesen. (red)

Warum das Höchstgericht die Corona-Regeln kippte

Der Verfassungsgerichtshof erklärte sowohl die Ausgangssperre als auch die selektive Lockdown-Lockerung für Geschäfte für rechtswidrig. Doch das führt nicht automatisch zu Schadenersatz.

Gerald John, Verena Kainrath

Es waren Regeln, von denen praktisch alle Menschen betroffen waren: Mitte März hatte die Regierung wegen der Corona-Pandemie umfassende Ausgangsbeschränkungen verhängt. Doch ausgerechnet dieses Herzstück des Lockdowns liegt nun in Trümmern: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die entscheidende Verordnung im Kern für rechtswidrig erklärt.

Konkret stellt der VfGH fest, dass

die Ausgangssperre nicht durch das Covid-19-Maßnahmengesetz gedeckt gewesen sei. Letzteres sieht vor, dass das Betreten bestimmter öffentlicher Orte verboten werden kann, woran der Gerichtshof auch nichts bemängelte. Doch die fast schon berühmte Verordnung vom 15. März ging über dieses Prinzip weit hinaus. Gesundheitsminister Rudolf Anschöber (Grüne) ließ öffentliche Orte generell für tabu erklären, mit den x-mal verkündeten Aus-

nahmen: Berufsarbeit, Hilfeleistungen, dringende Besorgungen, Spaziergänge allein oder mit Haushaltsangehörigen bei Einhaltung des Ein-Meter-Abstands.

Ein solches „allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ sei vom Maßnahmengesetz nicht gedeckt, so die Höchsttrichter. Wortlaut: „Dieses Gesetz bietet keine Grundlage dafür, eine Verpflichtung zu schaffen, an einem bestimmten Ort, insbesondere in der eigenen Wohnung, zu bleiben.“

Thema: Georg Eisenberger

Autor: Gerald John

Ignorierte Warnungen

„Der Verfassungsgerichtshof hat die wichtigste Verordnung zu den Ausgangsbeschränkungen damit praktisch zur Gänze eliminiert“, urteilt der Verfassungsrechtsprofessor Heinz Mayer. Dabei hätte sich die Regierung das ersparen können, indem sie die Regelung rechtzeitig repariert: „Warnungen, dass die Regelung so nicht haltbar ist, gab es genug.“

Die Verordnung ist seit Ende April nicht mehr in Kraft. Der VfGH hält aber ausdrücklich fest, dass die gekippten Regelungen nicht mehr anzuwenden seien. Dies ist für noch laufende Verwaltungsstrafverfahren relevant – darin verwickelte Bürger sind nun wohl aus dem Schneider.

Wer sich allerdings nicht beschwert, sondern gezahlt habe, dem bringe die Entscheidung erst einmal nichts, sagt Mayer: Diese Verfahren seien abgeschlossen, eine Rückzahlung sei nicht automatisch vorgesehen – es sei denn, die Regierung entschließt sich zu einer Kompensation, wie sie die drei Oppositionsparteien lautstark fordern. Einen „schlampigen Umgang der Regierung mit dem

Rechtsstaat“ attestiert die SPÖ: Der türkis-grünen Koalition sei Inszenierung wichtiger als seriöse Gesetzgebung. Die FPÖ ortet „Verordnungspfusch“, die Neos fordern: „Das Mindeste, das die Regierung tun könnte, ist, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen und ihnen ihre Strafe zu erlassen.“

Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) wagte sich allerdings nicht annähernd so weit vor.

Sie habe „höchsten Respekt“ vor dem Erkenntnis, müsse es aber erst im Detail prüfen: „Wir werden die Lehren daraus ziehen.“ Auf die Entschädigungsfrage ging sie nicht ein. Etwas kulanter, aber ebenfalls vage reagierte Minister Anschöber: Er kündigte eine „bürgerfreundliche Regelung“ für die verhängten Strafen an.

Die zweite brisante Entscheidung betrifft die Lockerung des Lockdowns nach Ostern. Die Regierung hatte zwischen Handelsunternehmen nach Größe und Branche unterschieden. Geschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 400 Quadratmetern durften früher wieder aufsperrten, dasselbe Pri-

vileg erhielten Baumärkte und Gartencenter. Größere Geschäfte aller anderen Branchen mussten hingegen länger warten. Ebenfalls gesetzeswidrig, sagt der VfGH.

Grund: Der Gesundheitsminister hätte darlegen müssen, auf Basis welcher Informationen er die Regelung konzipiert hat. Wieder gilt: Die Verordnung ist seit Ende April nicht mehr in Kraft und darf nicht mehr angewandt werden.

Die Entscheidung stärkt Händlern den Rücken, die sich gegen die Verkaufsbeschränkungen wehren. Gerhard Zimmermann, Chef der Schuhhandelskette CCC, hat den Umsatzentgang bereits beim Staat eingeklagt. „Das würde jeder machen. Fährt mir einer ins Haus, muss er für den Schaden auch aufkommen“, sagt er dem STANDARD. CCC musste knapp 50 Standorte länger geschlossen halten als der Rivale Deichmann.

Scharfer Kritiker der 400-Quadratmeter-Regelung war auch XXXLutz. „Nun gibt es Rechtssicherheit“, resümiert Thomas Saliger, Sprecher des Möbelkonzerns. Sollte es zu einem weiteren Lockdown kommen, seien der Willkür Schranken gesetzt. Wird auch Lutz Schaden einklagen? Saliger: „Wir sehen uns das im Detail an, derzeit steht es nicht im Fokus.“

Der Handelsverband hatte die Differenzierung stets als gravierenden Eingriff ins Wirtschaftsleben kritisiert. Die Abstandsregel ließe sich in größeren Geschäften gleich gut, wenn nicht sogar besser einhalten, argumentiert Verbandschef Rainer Will – die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs überrasche ihn daher nicht. Druck für das selektive Lockern hatte hingegen die Wirtschaftskammer ausgeübt. Ziel war, kleinen Händlern einen zeitlichen Vorsprung zu verschaffen.

Klagen mit Risiko

Der Grazer Rechtsanwalt Georg Eisenberger prüft für betroffene Händler Amtshaftungsklagen. Er nennt diese Möglichkeit jedoch riskant und heikel. Große Aussicht auf Erfolg gebe es dann, wenn das Vorgehen der Ministerien krass rechtsunmöglich, also quasi denkmöglich gewesen sei – eine Feststellung, die das Höchstgericht aber so nicht explizit traf. Vielmehr könnte die Regierung ihr Vorgehen damit be-

gründen, dass es für den Moment der richtige Schritt gewesen sei, sagt Eisenberger.

Der VfGH hat auch eine unerfreuliche Nachricht für Inhaber von Hotels, Geschäften und Co parat. Es sei verfassungskonform, dass aus dem Epidemiegesetz der Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstentgangs gestrichen wurde. Schließlich habe die Regierung zur Abfederung ja ein großes Maßnahmen- und Rettungspaket geschnürt. **Kommentar Seite 32**

Thema: Georg Eisenberger

Autor: Gerald John



Foto: APA / EXPA / Erich Spiess

Mitte April durften Baumärkte jeder Größe aufsperrn, während andere Geschäfte noch länger warten mussten. Die Kunden dankten es mit langen Schlangen – die Richter urteilten nun weniger gnädig.

Ein Urteil gegen Schlamperei

Hinter den gekippten Corona-Regeln steckt Murks, aber kein politisches Kalkül

Gerald John

Das Ausmaß der Entscheidung sprengt die Bedeutung von „juristischen Spitzfindigkeiten“, wie sie Sebastian Kurz seinen Kritikern nachsagte, bei weitem: Der Verfassungsgerichtshof hat nichts Geringeres getan, als die zentralen Ausgangsregeln, die ÖVP und Grüne während des Lockdowns ihrem Publikum eingetrichtert haben, für null und

nichtig zu erklären. Die berühmten vier Gründe fürs Ins-Freie-Gehen hielten der Überprüfung durch die Gesetzeshüter ebenso wenig stand wie die selektive Lockerung der Geschäftssperren nach Größe und Branche.

Zumindest eine der beiden Regierungsparteien ist derartige Abfuhr durchaus gewohnt. Die Höchststrichter haben ihr unter ÖVP-Kanzlerschaft schon andere legistische Meisterwerke

– etwa die Reform der Mindestsicherung – zurückgeschmissen. Kaum drei Monate in Koalition, haben sich offenbar die Grünen, deren Vorzeigeminister Rudolf Anschöber die unhaltbaren Verordnungen auf den Weg brachte, anstecken lassen. Hat der „Gesetzespfusch“, den die Opposition bekrittelt, unter Türkis-Grün also Methode?

Der Fairness halber dürfen die Sündenfälle nicht über einen Kamm ge-

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag

Thema: Georg Eisenberger

Autor: Gerald John

schert werden. Bei der Mindestsicherung ist die ÖVP mit Anlauf gegen die Wand gefahren. Von Beginn an hagelte es massive Einwände – doch noch größer war die Verlockung, die vermeintliche Kürzung der Sozialhilfe für Ausländer über Monate als großen türkisen Erfolg abzufeiern. Kurz hat den absehbaren Crash vor dem Höchstgericht aus parteipolitischem Kalkül in Kauf genommen.

Ein derartiger Hintergedanke ist in der aktuellen Causa nicht erkennbar. Die Grünen zogen keinen propagandistischen Profit aus dem Umstand, dass das Ministerium das Betretungsverbot für öffentliche Orte unzulässigerweise zur Regel erklärte, statt dieses präziser einzugrenzen; da ist die Erklärung von Vizekanzler Werner Kogler, der die Schnitzer mit Zeitdruck beim Kampf gegen das Virus entschuldigt, plausibel. Hudelei hat sich mit Überforderung gepaart – plus einer Portion Ignoranz und Überheblichkeit. Denn auch bei den Corona-Regeln hat es nicht an Warnungen namhafter Juristen gefehlt.

Ja, es gibt auch Fachleute, die in der richterlichen Argumentation Beckmesserei – um nicht zu sagen: Spitz-

findigkeiten – erkennen. Dennoch: Der Verfassungsgerichtshof ist nun einmal die höchste Instanz. Die Regierungspolitiker sollten die jüngsten Entscheidungen deshalb mit Demut annehmen und Möglichkeiten zur Kompensation bezahlter Strafen ausschöpfen. Das gilt für Minister Anschöber, der Bedenken eilig vom Tisch gewischt hat, ebenso wie für Kanzler Kurz, der seine Flapsigkeiten herunterzuschlucken sollte.

Es ist eben nicht – wie der ÖVP-Chef suggeriert hat – egal, wenn die Höchstrichter nachträglich Verordnungen aufheben, die längst außer Kraft sind.

Die Verfassung dient nicht dem Zeitvertreib einiger Rechtsgelehrter, sondern dem Schutz der Grundrechte. Schludriger Umgang senkt die Hemmschwelle für weiteren Missbrauch, der statt aus Versehen auch aus kalter Berechnung stattfinden kann.

Außerdem erschüttern legistische Bruchlandungen das Vertrauen in Politiker und Behörden. Der Effekt kann sich gerade in Zeiten der Pandemiebekämpfung drastisch niederschlagen: Erwecken die Vertreter des Staates den Anschein der Willkür, untergräbt das die Bereitschaft, sich künftig an Corona-Regeln zu halten.

Thema: Georg Eisenberger

Autor: Gerald John



Neues Accessoire

dst.at/cartoons